

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma dt druckluft technik GmbH, schwarzbauer & baumeister münchener str. 31, 85123 karlskron

## 1.0 GELTUNGSBEREICH

1.1 Nachfolgende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller unserer Verkäufe, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und Auskünfte. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung als angenommen.

1.2 Hiervon abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Wir widersprechen Ihnen schon hiermit ausdrücklich.

1.3 Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, ist unser Vertragspartner verpflichtet, mit uns eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am Nächsten kommt.

## 2.0 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

2.1 Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden.

2.2 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

2.3 Die technischen Daten und Beschreibungen wie Abbildungen, Zeichnungen, Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte vor. Vor Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte bedarf der Vertragspartner unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 3.0 PREISE

3.1 Die von uns genannten Preise verstehen sich ab unserem jeweiligen Lager (vgl. Ziffer 5.7) ausschließlich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der für die zur Verpackung benötigten Kisten und Trommeln in Rechnung gestellte Betrag wird von uns vergütet, wenn uns diese innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung in unversehrtem Zustand frachtfrei zurückgegeben werden.

3.2 Ist eine uns bindende Preisabsprache mit einem Unternehmer zustande gekommen, so können wir trotzdem die Preise berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen unsere Preise beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen und versteuert wird. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis zugesagt haben.

## 4.0 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Aushändigung oder Übersendung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Skonto wird auf Porto und Verpackungskosten und auf Rechnungen unter 26,00 Euro (ohne Porto und Verpackung) nicht gewährt.

4.2 Gegen unsere Ansprüche kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Vertragspartners unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.3 Die Annahme eines Wechsels bedarf besonderer Vereinbarung. Schecks, Wechsel und andere Wertpapiere werden in jedem Fall nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeiten sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehender Kosten durch den Vertragspartner entgegengenommen. Diese Kosten hat der Vertragspartner bei Wechselhingabe nach unserer Berechnung in bar zu vergüten. Wir übernehmen keine Verpflichtung für die rechtzeitige Vorlegung von Wechsel oder Schecks für die rechtzeitige Beibringung des Protestes.

4.4 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer und mit der Zahlung in Verzug, können wir den säumigen Betrag mit 8% pro Jahr über dem Basiszinssatz berechnen; ferner können wir nach fruchtloser Fristsetzung zur Zahlung auch vom Vertrag zurücktreten und nach Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

4.5 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so werden unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartner zu mindern.

4.6 Bei Teillieferungen steht uns das Recht zu, entsprechende Teilzahlungen zu verlangen.

## 5.0 LIEFERBEDINGUNGEN

5.1 Angaben über die Lieferzeit sind unverbindlich, sofern diese von uns nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.

5.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus.

5.3 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.4 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 5.3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.5 Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, beschränkt sich der dem Vertragspartner zustehende Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens auf höchstens 5% des vereinbarten Preises, auch wenn der nachgewiesene Schaden höher ist. Will der Vertragspartner darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Eintritt des Verzuges eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Hat der Vertragspartner Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 15% des vereinbarten Preises. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird während wir uns in Verzug befinden, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen.

5.7 Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl ab unseren Lager Karlskron sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 6.0 GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Sollten von uns gelieferte Erzeugnisse offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, so hat der Vertragspartner diese, zum Erhalt seiner Gewährleistungsansprüche, unverzüglich zu reklamieren. §377 HGB bleibt unberührt für Kaufleute und Unternehmer. Für nicht offensichtliche Mängel beträgt die Anzeigefrist 1 Jahr.

Für alle sonstigen während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht zunächst auf Nacherfüllung und zwar nach unserer Wahl in Form der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einer mängelfreien Sache. Erst bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Vertragspartner den Kaufpreis mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz verlangen.

6.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.

6.3 Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn in den Liefergegenstand durch vorherige Reparaturen oder sonstige Maßnahmen eingegriffen wurde.

6.4 Zur Vornahme der Nacherfüllung gemäß Ziffer 6.1 hat der Vertragspartner uns eine angemessene Zeit zu geben, die mindestens 14 Werktagen betragen muss.

6.5 Für uns zugeliessene Schlauchleitungen haften wir hinsichtlich Rechte auf Nacherfüllung nur in der Weise, dass wir unsere diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer an unseren Vertragspartner abtreten. Subsidiär bleibt gegenüber uns das Recht zur Minderung und zum Rücktritt erhalten.

## 7.0 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

7.1 Für nicht durch Nacherfüllung zu behebbende Mängel am Vermögen des Vertragspartners gilt folgendes:

Die Haftung für solche Schäden, insbesondere Vermögensschäden, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden von uns leicht fahrlässig verursacht wurde und nicht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruht, sofern der Vertragspartner ein Unternehmer ist.

7.2 Im Falle der Haftung hat uns der Vertragspartner Gelegenheit zu geben, die an seinen übrigen Vermögensgegenständen entstandenen Schäden auf unsere Kosten selbst oder durch Dritte beheben zu lassen. Er hat uns hierzu aufzufordern und eine angemessene Frist zu setzen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt jegliche Haftung unsererseits.

7.3 Soweit Schäden an Vermögensgegenständen des Vertragspartners, die nicht den Vertragsgegenstand betreffen, nicht mehr behebbar sind, haften wir ausschließlich im Rahmen von versicherbaren Schäden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

7.4 Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die durch den Liefergegenstand verursacht wurden besteht keine Haftungsbeschränkung.

## 8.0 EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zum Ausgleich der uns diesem Vertrag zustehenden Forderungen unser Eigentum. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der uns gegen den Vertragspartner bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit der Lieferung stehenden Forderungen, aber auch bis zum Ausgleich aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand, zum Beispiel aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen, entstanden sind. Entsprechendes gilt auch für den Fall der Verbindung und Vermischung hinsichtlich des Miteigentumsrechts, das dann auf uns übergeht (§§ 947, 948 BGB)

8.2 Ein Eigentumserwerb des Vertragspartners an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung durch den Besteller erfolgt für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware.

8.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Berechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Vertragspartner anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört, was wir bereits jetzt annehmen. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermengung entstehenden Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.4 Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung (Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnliche Verträge) werden uns bereits jetzt abgetreten, was wir bereits jetzt annehmen. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, wenn diese vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gemäß Ziffer 8.3 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

8.5 Der Vertragspartner ist zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung (Definition s. Ziffer 8.4) nur, solange er nicht in Verzug ist, und nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs befugt. Jedoch nur mit der Maßgabe, dass er dem Erwerber einen diesen Bestimmungen entsprechenden gleichartigen Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten auferlegt und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 8.4 auf uns übergehen.

8.6 Der Vertragspartner ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Vertragspartner die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. Der Widerruf gilt ohne weiters als erfolgt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird.

8.7 Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen jederzeit verpflichtet, uns alle zweckdienlichen Auskünfte über die Vorbehaltsware sowie die aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen und uns die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

8.8 Von der Pfändung oder jeder anderen Gefährdung oder Beeinträchtigung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte hat der Vertragspartner uns unverzüglich unter Beifügung aller Unterlagen zu benachrichtigen und seinerseits alles zu tun, um unsere Rechte zu wahren, insbesondere den betreffenden Gläubigern von unseren Rechten an Waren oder Forderungen zu verständigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der noch in unserem Eigentum stehenden Ware oder uns zustehenden Forderungen aus Weiterveräußerung ist dem Vertragspartner ohne unsere Einwilligung untersagt.

8.9 Wir sind berechtigt, die aus dem Eigentumsvorbehalt sich ergebenden Rechte geltend zu machen, sobald der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt sodann als Rücktritt vom Vertrag unter Vorbehalt weitergehender Schadensersatzansprüche. Auch sind wir dann ohne Nachfristsetzung berechtigt, das Betriebsgelände des Vertragspartners zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie unter Aufrechterhaltung unserer Ansprüche gegen den Vertragspartner durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten.

## 9.0 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

9.1 Unsere Vertragsbeziehungen beurteilen sich ausschließlich nach nationalem deutschem Recht.

9.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so ist Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

9.3 Für alle sich aus diesem Vertrags ergebenden Verbindlichkeiten und für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag – auch im Wechsel – und Scheckprozess – wird als Gerichtsstand ausschließlich das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau und bei Überschreitung der Zuständigkeitsgrenze des Amtsgerichts das Landgericht Ingolstadt vereinbart, wenn der Vertragspartner ein Unternehmer ist.

9.4 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.